
Persistenter Identifier: 1530689129952_1911_1

Titel: Programm der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1911-1912

Ort: Stuttgart

Datierung: 1911

Signatur: UASSt-DD1-050

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1911_1/1/

Abschnitt: IV. Unterrichtsgeld

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1911_1/6/LOG_0011/

Zur Aufnahme in die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschliesslich der Elektrotechnik ist überdies in der Regel der Nachweis einer mindestens einjährigen Werkstatttätigkeit zu erbringen. Die Studierenden der Elektrotechnik haben jedoch bei der Aufnahme in der Regel nur eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit nachzuweisen, wogegen das vorgeschriebene zweite Halbjahr praktischer Tätigkeit in die Studienzeit fallen kann.

Zur Aufnahme als Studierender der Pharmazie wird der Nachweis der erstandenen pharmazeutischen Vorprüfung und der Zurücklegung einer mindestens einjährigen Gehilfenzeit in Apotheken des Deutschen Reichs verlangt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von anderen Hochschulen auf die hiesige Technische Hochschule übergehen. Bei einem Übertritt ist ausserdem das Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen.

Unter den hier aufgeführten Bedingungen werden auch reichsangehörige weibliche Personen als ordentliche Studierende aufgenommen.

Ausserordentliche Studierende.

Als ausserordentliche Studierende können diejenigen aufgenommen werden, welche Zeugnisse der vorgenannten Art nicht haben, aber sich urkundlich mindestens über den Besitz der Kenntnisse ausweisen, welche zur wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im deutschen Heere erforderlich sind. Sofern der Besitz dieser Kenntnisse nicht durch das Befähigungszeugnis der besuchten Lehranstalt*) nachgewiesen wird, kann er auf Grund gleichwertiger Zeugnisse durch das Abteilungskollegium mit Zustimmung des Rektors festgestellt werden.

Zur Aufnahme in die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschliesslich der Elektrotechnik wird überdies der Nachweis einer längeren, erfolgreichen praktischen Tätigkeit verlangt, wovon mindestens ein Jahr auf Arbeiten in der Werkstätte entfallen muss.

Reichsangehörige weibliche Personen, die eine deutsche staatliche Dienstprüfung für Hauptlehrerinnen an höheren Mädchenschulen mit Erfolg bestanden haben und die übrigen Bedingungen erfüllen, können als ausserordentliche Studierende zugelassen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von anderen Hochschulen auf die hiesige Technische Hochschule über-

*) Der „Berechtigungsschein“, der unter Befreiung von der wissenschaftlichen Prüfung erworben ist („Künstlereinjährige“), ersetzt dieses Zeugnis nicht.

gehen. Bei einem Übertritt ist ausserdem das Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen.

Jeder Studierende hat in die Abteilung einzutreten, welche auf den Beruf vorbereitet, dem er sich widmen will.

Zum Übertritt von einer Abteilung in die andere ist die Genehmigung des Rektors einzuholen.

Die Wahl der Vorträge steht den Studierenden frei; auch im Besuch der Übungen findet eine Beschränkung nur insoweit statt, als dies durch die Rücksicht auf die Erhaltung eines erfolgreichen Studiengangs geboten ist. Die Studierenden haben in jedem Semester honorarpflichtige Vorlesungen oder Übungen zu belegen.

In Beziehung auf die Disziplin sind in den Vorschriften für die Studierenden besondere Bestimmungen getroffen.

b) Für Hospitanten.

Personen (auch weibliche), welche an einzelnen Vorträgen und Übungen teilzunehmen wünschen, aber nicht als Studierende eintreten können oder wollen, können vom Rektor mit Zustimmung der beteiligten Dozenten als Hospitanten auf jederzeitigen Widerruf zugelassen werden. Die Zulassung kann von dem Nachweis genügender Vorkenntnisse und genauem Ausweis über die Persönlichkeit abhängig gemacht werden.

Dieser Nachweis ist jedenfalls von denjenigen zu führen, welche technische Vorlesungen besuchen wollen, und zwar gilt im allgemeinen die Vorschrift, dass die Bewerber, wenn sie nicht zum Besuch nach Massgabe der Aufnahmebestimmungen für Studierende berechtigt sind, mindestens eine technische Mittelschule mit Erfolg absolviert haben müssen. Ein Fachstudium wird Hospitanten nicht gestattet.

In Beziehung auf die Benützung der Hörsäle ist bestimmt, dass die Studierenden vor den Hospitanten den Vorrang haben.

IV. Unterrichtsgeld.

a) Für Studierende.

Die Neueintretenden haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten; sie beträgt 15 \mathcal{M} für Reichsdeutsche, 20 \mathcal{M} für Reichsausländer. Die Gebühr ermässigt sich auf 10 \mathcal{M} für die Studierenden, die schon an andern deutschen Technischen Hochschulen oder Universitäten immatrikuliert waren, sofern diese Hochschulen den früheren Studierenden der hiesigen Technischen Hochschule eine ähnliche Ermässigung gewähren.

Für die Teilnahme an den Vorträgen und Übungen ist ein nach der Zahl der wöchentlichen Stunden bemessenes, übrigens auf einen Mindestbetrag festgesetztes Unterrichtsgeld zu bezahlen. Ausserdem wird für Abnützung der Apparate und Instrumente, sowie für Materialverbrauch usw. in den Laboratorien und bei einzelnen Übungen ein angemessenes Ersatzgeld erhoben. Reichsausländische Studierende nichtdeutscher Zunge und Vorbildung haben neben dem Unterrichtsgeld einen Semesterbeitrag von 50 \mathcal{M} zur Deckung des allgemeinen Aufwands der Hochschule zu entrichten.

Die festgesetzten Gebühren und der Mindestbetrag des Unterrichtsgelds sind beim Eintritt im voraus zu entrichten, oder es ist ein vorschriftsmässiges Nachlassgesuch einzureichen. Eine Rückerstattung des bezahlten Unterrichts- und Ersatzgeldes sowie der entrichteten Honorare kann bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt nicht beansprucht werden.

Das Unterrichtsgeld beträgt ohne Unterscheidung zwischen Vorträgen und Übungen, ordentlichen und ausserordentlichen Studierenden:

- 4 \mathcal{M} für die Wochenstunde im Winterhalbjahr,
3 \mathcal{M} „ „ „ Sommerhalbjahr.

Abweichend hiervon sind zu entrichten:

1. bei den chemischen Übungen:
 - bis zu 12 Stunden (Halbpraktikum) . . . 40 \mathcal{M} ,
 - über 12 Stunden (Vollpraktikum) . . . 75 \mathcal{M} ;
2. bei den Anleitungen zu wissenschaftlichen Arbeiten in Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie:
 - für das halbtägige Praktikum . . . 20 \mathcal{M} ,
 - „ „ ganztägige „ . . . 40 \mathcal{M} ;
3. bei den Leibesübungen (Turnen) 1 \mathcal{M} für die Semesterwochenstunde.

Der Mindestbetrag des Unterrichtsgelds ist auf 100 \mathcal{M} für das Winterhalbjahr und 80 \mathcal{M} für das Sommerhalbjahr festgesetzt, in welche Summe das Honorar für Privatvorlesungen nicht eingerechnet wird.

In Beziehung auf die Berechnung des Unterrichtsgelds ist weiter folgendes bestimmt:

- a) bei Vorträgen wird die volle programmässige Stundenzahl berechnet, auch wenn nicht alle Stunden belegt worden sind;
- b) bei Übungen ist im allgemeinen die Zahl der belegten Wochenstunden massgebend; sind aber mehr als 4 Stunden in den Studienplan aufgenommen, so werden zum mindesten 4 Stunden angerechnet, sind 4 oder weniger als 4 Stunden vorgesehen, so muss nach dem Studienplan bezahlt werden, auch wenn eine geringere Stundenzahl belegt worden ist.

Das Ersatzgeld beträgt für das Halbjahr:

1. bei dem Besuch der Übungen zur praktischen Geometrie im Winterhalbjahr 3 \mathcal{M} für die 2stündige Übung, im Sommer für die 4- bzw. 5stündige Übung 6 \mathcal{M} , für die Übungen I und II der Bauingenieure zusammen 10 \mathcal{M} ;
2. bei dem Besuch der physikalischen oder elektrotechnischen Übungen 1 \mathcal{M} für die Wochenstunde, im ganzen jedoch nicht unter 10 \mathcal{M} ;
3. bei dem Besuch der chemischen Laboratorien
 - bis zu 12 Stunden (Halbpraktikum) 10 \mathcal{M} ,
 - über 12 Stunden (Vollpraktikum) 15 \mathcal{M} ;
4. bei dem Besuch der botanisch- oder zoologisch-mikroskopischen Übungen 2 \mathcal{M} für die Wochenstunde;
5. bei dem Besuch der Anleitung:
 - a) zu botanisch-wissenschaftlichen Arbeiten
 - für das halbtägige Praktikum . . . 10 \mathcal{M} ,
 - „ „ ganztägige „ . . . 20 \mathcal{M} ;
 - b) für das grosse zoologische Praktikum . . . 10 \mathcal{M} ;
6. bei der Teilnahme an den Übungen in der Materialprüfungsanstalt und im Ingenieurlaboratorium:
 - für eine Wochenstunde 5 \mathcal{M} ,
 - „ das halbtägige Praktikum . . . 10 \mathcal{M} ,
 - „ „ ganztägige „ . . . 20 \mathcal{M} ;
7. für die Teilnahme am Aktzeichnen und Modellieren je 2 \mathcal{M} ;
8. „ „ „ „ Freihandzeichnen 1 \mathcal{M} ;
9. für die Benützung der photographischen Dunkelkammer und ihrer Einrichtung 2 \mathcal{M} .

Für die mit »privatim« bezeichneten Vorträge und Übungen (vgl. unter C) wird das Honorar durch die Privatdozenten mit Genehmigung des Rektors festgesetzt und auf den Einschreiblisten veröffentlicht.

Ferner wird jedem Studierenden eine Dienergebühr von 2 \mathcal{M} für das Semester berechnet.

Vor der Anweisung eines Arbeitsplatzes in einem der beiden chemischen Laboratorien sind 20 \mathcal{M} als Sicherheit bei der Kasse zu hinterlegen; je am Schlusse des Semesters wird darüber abgerechnet.

b) Für Hospitanten.

Die Hospitanten haben als Unterrichtshonorar für ein Halbjahr zu entrichten:

- bei Vorträgen: für eine ein- oder zweistündige Vorlesung 6 \mathcal{M}
für die Stunde, für eine drei- oder eine mehr als dreistündige Vorlesung je 5 \mathcal{M} für die Stunde;

bei Übungen: 5 \mathcal{M} für die Stunde mit der Abweichung, dass bei den chemischen Übungen das $1\frac{1}{2}$ -fache des Satzes für Studierende berechnet wird.

Das **Ersatzgeld** entrichten die Hospitanten wie Studierende.

An Stelle der Aufnahmegebühr tritt ein Verwaltungskostenbeitrag von 3 \mathcal{M} für das Halbjahr.

V. Prüfungen und Zeugnisse.

1. **Semesterprüfungen.** Die Semesterprüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen des Semesters statt. Bei Jahresvorträgen wird gewöhnlich nur einmal am Ende des Studienjahrs geprüft.

Ordentliche und ausserordentliche Studierende sind nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen zur Teilnahme an den Prüfungen berechtigt. Zur Beteiligung an denselben und zur Beibringung von Zeugnissen in den Übungsblättern sind in jedem Falle diejenigen Studierenden verpflichtet, welche im Genusse eines Stipendiums oder der Unterrichtsgeldbefreiung stehen, oder welche im folgenden Semester beziehungsweise Studienjahr um eine solche Vergünstigung nachsuchen wollen. Die Verpflichtung bezieht sich auf diejenigen Vorträge, welche im Studienplan des Studierenden vorkommen, und zwar auch auf die Jahresvorträge, die nur im Wintersemester belegt werden, wobei die Prüfung auf das in diesem Semester Vorgetragene zu beschränken ist.

Über den Ausfall der Prüfungen und die Leistungen in den Übungen werden besondere Zeugnisse — Semesterzeugnisse — ausgestellt.

Die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschl. der Elektrotechnik erteilt nach Massgabe der bestehenden Vorschriften Schlusszeugnisse an Studierende des Maschineningenieurwesens und Studierende der Elektrotechnik unter der Voraussetzung, dass der Bewerber in der vorgeschriebenen Weise praktisch tätig gewesen ist, wenigstens vier Semester an der hiesigen Hochschule studiert und durch Semesterzeugnisse einen durchschnittlich mindestens befriedigenden Erfolg seiner Studien nachgewiesen hat.

2. **Diplomprüfungen.** Auf Grund besonderer Prüfungsordnungen werden an den einzelnen Abteilungen Diplomprüfungen abgehalten für Architekten, Bauingenieure, Vermessungsingenieure (Geodäten), Maschineningenieure, Verwaltungsingenieure, Elektroingenieure, Chemiker, Hütteningenieure. Ausserdem können in Mathematik, in Naturwissenschaft und in Zweigen der Allgemein bildenden Abteilung Diplomprüfungen abgelegt werden.

Zu den Diplom-Vor- und -Hauptprüfungen werden nur ordentliche Studierende zugelassen.

Auf Grund der an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen einschliesslich der Elektrotechnik und Chemie einschliesslich Hüttenwesen abgelegten Diplomprüfung erteilt die Technische Hochschule den Grad eines Diplom-Ingenieurs.

Die Diplomprüfungsordnungen, für jede Abteilung gesondert gedruckt, können von dem Sekretariat oder dem Hausmeister zum Preis von je 20 Pf. bezogen werden.

3. **Staatsprüfungen.** Es kommen in Betracht:

- a) die Prüfung für die technischen Ämter im Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
- b) die Prüfung für Apotheker;
- c) „ „ „ Nahrungsmittelchemiker;
- d) „ „ „ das realistische Lehramt.

Die Vorschriften über diese Prüfungen können auf der Kanzlei eingesehen werden.

Die Befähigung für den höheren Staatsdienst im **Hochbau-, im Bauingenieur- und im Maschineningenieurfach einschliesslich Elektrotechnik** wird nach der K. Verordnung vom 12. August 1909 (Reg.Blatt S. 233) nachgewiesen:

1. durch die Ersetzung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahr 1909 oder später,
2. durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit,
3. durch die Ersetzung der Staatsprüfung.

Zur praktischen Tätigkeit und zur Staatsprüfung in den bezeichneten drei Fachrichtungen werden Diplomingenieure zugelassen, die die Diplomprüfung als Architekt, Bauingenieur, Maschineningenieur, Verwaltungsingenieur oder als Elektroingenieur an der Technischen Hochschule in Stuttgart abgelegt haben und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Zeugnisse über die besuchten Vorlesungen, über die Führung an der Hochschule usw. werden den Studierenden nach den einschlägigen Bestimmungen auf Ansuchen ausgestellt, insbesondere bei der Anmeldung zu Prüfungen und bei dem Abgang von der Hochschule.

VI. Doktor-Ingenieur-Promotion.

Durch Königliche Entschliessung vom 22. Januar 1900 wurde der Technischen Hochschule das Recht verliehen, auf Grund einer besonderen Prüfung die Würde eines Doktor-Ingenieurs zu verleihen.